

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II Geographisches Institut

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Geographie der Großstadt – Humangeographie

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 19. Mai 2003 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*¹

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes
- § 5 ggf. Studienaufenthalte im Ausland

Teil II

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 15 Modulabschlussbescheinigungen
- § 16 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Thema, Begutachtung der Masterarbeit
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil III

- § 21 Benotungen
- § 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 23 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 25 Akademischer Grad und Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlagen

Zeugnis und Urkunde

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Geographie der Großstadt – Humangeographie. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Studienbeginn

Das Masterstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Jahre (vier Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von ca. 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Studienpunkten.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von dem zuständigen Prüfungsausschuss auf Grund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 29. Januar 2004 befristet bis zum 30. Juni 2005 bestätigt.

Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Bei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, findet § 5 Anwendung.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend. Absatz (3) gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen oder Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (2) bis (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 5 Studienaufenthalte im Ausland

Studienaufenthalte im Ausland werden empfohlen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen; wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

Teil II

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Geographie der Großstadt – Humangeographie ist der Prüfungsausschuss des Institutes zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Rat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II eingesetzt, besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 1 akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter,
- eine Studentin/ein Student.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und Hochschullehrerinnen/Hoch-

schullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung im Prüfungsamt. Dazu sind die Lehrveranstaltungsachweise über die im entsprechenden Modul erbrachten Studienpunkte vorzulegen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an das jeweilige Modul durchgeführt.

Fachstudium:

Nr.	Modul	Modulprüfung	Dauer	Wertung
1.0	Stadtwirtschaft	Klausur und Schriftliche Hausarbeit	höchstens 2 h ca.12-15 Seiten	50% 50%
2.0	Migration und Segregation	Klausur und Schriftliche Hausarbeit	höchstens .2 h ca.12-15 Seiten	50 % 50 %
3.0	Arbeitsmethoden 3.1 Teilmodul Geostatistik II 3.2 Teilmodul Geoinformatik (II) 3.3 Teilmodul Fortgeschrittene Verfahren der Geofernerkundung (II) 2 Module müssen ausgewählt werden	jeweils schriftliche Hausarbeit oder Klausur	ca. 12 – 15 Seiten höchstens 2 h	100 %
4.0	Wohnungsmarkt	Klausur und Schriftliche Hausarbeit	höchstens 2 h ca. 12 – 15 Seiten	50 % 50 %
5.0	Verdichtungsräume	Klausur und Schriftliche Hausarbeit	höchstens 2 h ca. 12 – 15 Seiten	50 % 50 %
6.0	Hauptexkursion	Schriftliche Hausarbeit	ca. 12 – 15 Seiten	100 %
7.0	Studienprojekt	Projektbericht	ca. 12 – 15 Seiten	100 %
8.0	Wahlmodule	nach Angabe des aktuellen Lehrangebotes		
9.0	Projekt- und Forschungsdesign	Schriftliche Hausarbeit	ca. 12 – 15 Seiten	100 %
10.0	Masterarbeit	Masterarbeit Verteidigung		0,66 % 0,33 %

Masterarbeit mit Verteidigung im Umfang von 30 Studienpunkten

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

In die Modulnote gehen die Noten der Teilprüfungen, gewichtet nach Studienpunkten ein. Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „sufficient/ausreichend (3,6 - 4,0)“ erzielt wurde.

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein. Sollte eine Teilprüfung nicht bestanden sein (4,1-5,0), so ist die nicht bestandene Teilprüfung zu wiederholen, um den Modulabschluss zu erreichen.

§ 14 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters durchgeführt wird.

§ 15 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des Fachstudiums und der freien Wahl beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Masterstudiengang Geographie der Großstadt – Humangeographie mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,

- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Masterarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Humangeographie nachgewiesen werden.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Masterarbeit soll einen Umfang von etwa 100 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und in digitalisierter Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind. Bei empirischen Erhebungen sind die verwendeten Daten bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens aufzubewahren und ggf. dem Prüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens sechs Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 18 Thema, Begutachtung der Masterarbeit

(1) Das Thema für die Masterarbeit wird aus Geographie der Großstadt - Humangeographie vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bzw. habili-

tierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Masterarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss wird eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet, bestellt.

(4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Masterarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens zwei Monate nach Zustellung der Masterarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter, beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Masterarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Der Prüfling hat seine Arbeit in einer Verteidigung (Kolloquium) zu erläutern. Die Verteidigung sollte innerhalb von vier Wochen nachdem die Gutachten vorliegen, durchgeführt werden. Der Prüfling hat das Recht, ab sieben Tage vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Die Verteidigung ist von zwei Prüfern/Prüferinnen, von denen mindestens einer/eine Gutachter/Gutachterin der Masterarbeit sein muss, abzunehmen und sollte in der Regel 30 Minuten dauern. Gegenstand der Verteidigung sind die Masterarbeit und das/die damit verbundenen Fachgebiet(e).

(7) Nach der Verteidigung wird die endgültige Beurteilung der Masterarbeit festgelegt, wobei die Bewertung der schriftlichen Arbeit zweifach und die der Verteidigung einfach gewichtet wird. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ festgelegt, so besteht die Möglichkeit der Wiederholung.

§ 19 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann ein Mal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an ande-

ren Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Masterarbeit wiederholt, ist spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Masterarbeit zu beginnen.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der/dem Lehrenden bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling von der/dem Lehrenden bzw. vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „fail/ nicht bestanden (4,1 – 5,0)“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (3) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Absätzen (1) und (3) ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 21 Benotungen

Für die Modulabschlussprüfungen, die Masterarbeit und die Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

§ 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27 der Studiensatzung der HU verwiesen.

§ 23 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Zur Ermittlung einer Gesamtnote für alle Prüfungsteile des Masterstudiengangs „Geographie der Großstadt – Humangeographie“ (einschließlich der Masterarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(2) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnotung „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

§ 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Masterarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch (ECTS-Grade und Deutsche Note) und verbal (ECTS-Definition und deutsche Übersetzung) ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

Auf Antrag des Prüflings wird zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Hat der Prüfling den Masterabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Masterabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 25 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs Geographie der Großstadt – Humangeographie wird der Akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Z E U G N I S

Herr/ Fraugeborene/r.....

geb. amin.....

hat die Masterprüfung im Masterstudiengang
Geographie der Großstadt - Humangeographie
nach der Prüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II
der Humboldt-Universität zu Berlin vom 19. Mai 2003 in einem
ordnungsgemäßen Verfahren

mit dem Gesamturteil

(numerisch/ ECTS-Grade
und deutsche Note)

(verbal/ ECTS-Definition
und deutsche Übersetzung)

abgelegt.

DIE HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

U R K U N D E

Herr/ Frau.....

geb. amin.....

NACH BESTANDENER MASTERPRÜFUNG
WIRD

DER AKADEMISCHE GRAD

MASTER OF SCIENCE (M.Sc.)

FACH:

VERLIEHEN.

BERLIN, DEN

Dekanin/ Dekan

*Siegel der
Fakultät*

Vorsitzende/ Vorsitzender
Prüfungsausschuss